

Antrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Georg Winter, Martin Bachhuber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Petra Dettenhöfer, Alex Dorow, Kurt Eckstein, Gertraud Goderbauer, Erika Görnitz, Hans Herold, Dr. Otto Hünnerkopf, Hermann Imhof, Oliver Jörg, Robert Kiesel, Manfred Ländner, Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Josef Miller, Alexander Radwan, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Angelika Schorer, Bernhard Seidenath, Reserl Sem, Peter Winter, Eberhard Sinner, Barbara Stamm, Dr. Bernd Weiß CSU,**

Dr. Otto Bertermann, Brigitte Meyer, Tobias Thalhammer, Dr. Annette Bulfon und Fraktion (FDP)

Förderung der Familienpflege entsprechend ihrer sozial- und familienpolitischen Bedeutung erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Förderung der Familienpflege in Bayern ihrer sozial- und familienpolitischen Bedeutung entsprechend erhalten bleibt. Dazu gehört auch eine angemessene Festlegung von Personalkostenpauschalen für staatlich anerkannte Familienpflegerinnen (Entgeltgruppe 8 TV-L) als Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

Begründung:

Die Familienpflege leistet in Bayern einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag bei der Unterstützung von Familien in Notsituationen und ist als wesentlicher Bestandteil der bayerischen Familienpolitik (Aufbruch Bayern) zu erhalten. Der Einsatz von pädagogisch geschulten Fachkräften im Rahmen der Familienpflege ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass insbesondere Kinder in Krisensituationen aufgefangen und so oftmals Schäden für die Zukunft vermieden werden können.

Die Leistungen der Krankenkassen im Rahmen des § 38 SGB V (Haushaltshilfe) und die verhandelten Gebührensätze decken die entstehenden Kosten nicht ab und reichen insbesondere nicht aus, um pädagogisch geschulte Fachkräfte einzusetzen.

Die Förderung der Familienpflege erfolgt nach der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“. Bei der Verwendungsnachweisprüfung werden zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten Personalkostenpauschalen zu Grunde gelegt. Die Familienpflegerinnen sind dabei aufgrund ihrer Qualifikation und Tätigkeit tarifrechtlich Erzieherinnen gleichzustellen und grundsätzlich in Entgeltgruppe 8 TV-L einzugruppieren.

Staatlich anerkannte Familienpflegerinnen müssen bei ihren Einsätzen neben hauswirtschaftlichen Leistungen die Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen übernehmen, die sich zudem in einer Ausnahmesituation befinden. Dies erfordert pädagogische, pflegerische und hauswirtschaftliche Fachkenntnisse. Häufig werden diese Leistungen zudem in Familienhaushalten erbracht, die Mehrfachbelastungen z.B. durch Armut, Krankheit, Behinderung, Erziehungsauffälligkeiten u.a. ausgesetzt sind.